

Einschreiben

Betrifft: Vorladung 6.Mai 2015

Sehr geehrter Herr Kpl Daguati Gian-Reto

Da Sie ja als Polizist der Kapo GR **alle** Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen etc. auswendig kennen – was Sie wie die gesamte Justiz vom anständigen Bürger ja auch verlangen – wissen Sie also genau, dass Sie wie auch Ihre Polizeikollegen mehrere Straftaten gegenüber uns und unserem Eigentum begangen haben, wie z.B. mehrfach:

Amtsmissbrauch, Nötigungen, Begünstigungen, Einschüchterungen, Drohungen, Anstiftung, Körperverletzungen, Diebstahl, Erpressungen, etc. etc.

Dies berechtigt mich, Sie als Polizist abzulehnen.

Gegen mehrere Polizisten der Kapo GR – Landquart sind ebenfalls wie gegen Sie Strafklagen eingereicht und hängig (siehe Beilagen und auch im Internet).

Zudem ist mehrfach nachgewiesen, dass bei der Kapo GR gewalttätige Polizisten ihren Rambo-Charakter austoben, Urkunden unterdrückt werden, das Rechtliche Gehör verweigert wird, sowie Drohungen und Einschüchterungen etc. begangen werden. Entsprechend meinen Beweismitteln wären in einem Rechtsstaat viele der auf der Straftäterliste aufgeführten Personen längst verurteilt und im Gefängnis.

Zu Ihrer Vorladung erhalten am 1. Mai 2015, nehme ich wie folgt Stellung:

Da ich absolut keine Sachbeschädigung wie laut Ihrer Mitteilung gemacht habe, **erstatte ich Strafanzeige gegen die Ihnen ja bekannte (n) Person (Personen) wegen falscher Anschuldigung und Nötigung etc. etc.**

Es ist zu vermuten, dass es sich erneut um langjährige Straftäter, Personen als Wiederholungstäter, handelt, welche auch von der Bündner Justiz seit Jahren begünstigt wurden und werden. Ich berufe mich auf unsere Klage vor BzGericht Landquart 115-2014-24 (auch im Netz abrufbar) mit entsprechenden Beweismitteln.

Ich verlange eine Entschädigung von Fr. 10'000.-

Ebenfalls erstatte ich Strafanzeige gegen Sie Kpl Gian -Reto Daguati, da Sie wie erwähnt erneut rechtswidrig handeln (werden) und Straftäter unterstützen und Amtsmissbrauch, Begünstigung etc. begehen und

verlange eine Entschädigung von ebenfalls Fr. 10'000.-

Zudem verlange ich, dass meine eingereichten Strafanzeigen unverzüglich von einer nichtbefangenen Institution behandelt werden. Es versteht sich von selbst, dass ich Mitglieder von Logen, Service Clubs etc. sowie deren Sympatisanten und andere befangene Personen, die ein Interesse haben am Urteil /Ausgang meiner Klagen , ablehne. Diese haben in den Ausstand zu treten wie die auf der Straftäterliste aufgeführten Personen.

Es ist Tatsache, dass viele Personen im In- und Ausland, welche die rechtswidrigen Machenschaften der Bündner Justiz kennen, von einer Bündner-Justiz-Mafia sprechen und Graubünden als Rätisch Kongo und oder Korruptikon bezeichnen, was keinen Werbung für den Ferienkanton GR ist!!

Zum Schutze meiner Frau, mir und unseres Eigentums geht dieses Schreiben auch an verschiedene Adressen ins Ausland. Sowohl der Bürger als auch der Feriengast, Tourist, Zweitwohnungsbesitzer, überhaupt die Öffentlichkeit legt grossen Wert darauf, nicht getäuscht zu werden. Sie alle haben das Recht wahrheitsgetreu/realistisch über den Zustand und die Machenschaften Graubündens informiert zu werden, wo z.B. auch Straftäter geschützt sind, begünstigt, gefördert werden und Landbesetzungen noch im 21.Jh. stattfinden wie von Kriegsverbrechern bekannt.

Dass die Bündner Justiz traditionell kriminell ist, haben tausende Personen erlebt und die Historiker Hitz/Corbellini in ihrem Werk bewiesen, sogar hat das der Kantonsgerichtspräsident und ebenfalls nachgewiesene Straftäter Dr. Norbert Brunner anlässlich seiner Ansprache zur 150 Jahrfeier des Kantonsgerichts GR öffentlich bestätigt. (Zeitungsartikel SO 25. Sept. 2004)

Somit ist auch diese Angelegenheit öffentlich; denn um mich zu wiederholen, muss der Bürger über Straftaten der Behördenmitglieder bei Kreis,- Bezirks-, Kantonsgericht, Staatsanwaltschaft GR und Polizei informiert werden, da es die Medien nicht tun.

In der Bundesverfassung Art. 146 Staatshaftung heisst es:

Der Bund haftet für Schaden, die seine Organe in Ausübung amtlicher Tätigkeit verursachen.

In der Kantonsverfassung GR Art. 26 Staatshaftung heisst es:

Der Kanton, die Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die übrigen öffentlich rechtlichen Körperschaften und selbständigen Anstalten haften unabhängig vom Verschulden für Schäden, welche ihre Organe und die in ihrem Dienst stehenden Personen in Ausübung dienstlicher Tätigkeit verursacht haben.

In diesem Sinne grüsse ich Sie mit angehefteten verschiedenen Beweismitteln und Beilagen, welche ein Bestandteil meines Schreibens sind und die Produktion weiterer Beweismittel vorbehalten ist.

Emil Bizenberger Mittelweg 16 7203 Trimmis

Trimmis, 1. Mai 2015